

# IMPORT VON WAREN AUS EINEM DRITTLAND

## EINFUHRABGABEN – WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

Bei der Einfuhr von Waren in die EU werden ZOLL und EINFUHRUMSATZSTEUER vom Zollamt vorgeschrieben. Dazu ist eine Zollanmeldung durch den Importeur bzw. durch einen Vertreter (z.B. Spedition) abzugeben.

### Wie hoch ist der Zoll?

Die Höhe des Zollsatzes und ev. Verbote und Beschränkungen werden durch die Zolltarifnummer der Ware bestimmt. Der Zoll wird meistens durch einen festgelegten Prozentsatz des Zollwerts der Ware definiert, oder bei bestimmten Waren auch am Gewicht, an der Fläche oder am Volumen bemessen. Der Zoll kann im Normalfall nicht rückerstattet werden und erhöht daher den Preis für die Ware.

### Wie kommt man zur richtigen Zolltarifnummer?

Als Importeur sind Sie für die richtige Bestimmung der Zolltarifnummer verantwortlich. Sie finden die Zolltarifnummer im TARIC. Bei Fragen unterstützt Sie die Abteilung Außenwirtschaft und EU der Wirtschaftskammer Kärnten und die Zentrale Zollauskunftsstelle (zollinfo@bmf.gv.at). Ansonsten unterstützt bei der Suche nach der richtigen Zolltarifnummer auch die Zentrale Zollauskunftsstelle in Villach (T 050233-740, E zollinfo@bmf.gv.at). Dabei ist die genaue Beschreibung der Ware notwendig!

### Wie hoch ist die Einfuhrumsatzsteuer?

Die Einfuhrumsatzsteuer entspricht grundsätzlich dem Umsatzsteuersatz, der auch beim Handel mit dieser Ware in Österreich fällig wird (20%, 13% oder 10%). Sie wird entweder vom Zollamt vorgeschrieben oder direkt dem Steuerkonto des Unternehmers angelastet. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

## VORAUSSETZUNGEN – WELCHE SCHRITTE SIND IM VORFELD NOTWENDIG?

Jeder Unternehmer, der Importe oder Exporte mit Drittländern durchführt, ist zur Registrierung und zur Beantragung einer EORI-Nummer bei seinem örtlichen Zollamt verpflichtet. Die EORI Nummer wird zur Identifikation in der Zollanmeldung angegeben.

### Wie beantragt man die EORI-Nummer?

Die EORI Nummer erhalten Sie als Einzelunternehmer über Finanzonline, als juristische Person über das Unternehmensserviceportal. Eine Anleitung finden Sie hier:

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/eori-registrierung.html>

## ZOLLBEFREIUNGEN – AUS WELCHEM LAND WIRD IMPORTIERT?

Die EU regelt ihre Handelsbeziehungen zu vielen Drittländern mit Hilfe von Freihandelsabkommen, die unter gewissen Voraussetzungen einen zollfreien Import ermöglichen.

### Mit welchen Ländern hat die EU ein Freihandelsabkommen?

Für nähere Informationen:

<https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/grafische-uebersicht-stand-01-05-2024.pdf>

### Welche Voraussetzungen müssen für die Zollfreiheit gegeben sein?

Nur wenn der Lieferant den **Präferenz-Ursprung** der Ware bestätigt (bzw. den freien Verkehr für die Türkei) kann der begünstigte Zollsatz, ggf. Zollfreiheit in Anspruch genommen werden. Diese Bestätigung kann bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro auf der Rechnung erfolgen, bei einem höheren Warenwert muss vom Lieferanten ein **EUR.1** Formular ausgestellt oder die Lizenz-Nummer angegeben werden.

Für Importe aus der Türkei ist ein **ATR** Formular notwendig.

Beim Import aus manchen Ländern ist eine Registrierung zum **Ermächtigten Ausführer** (Korea) oder zum **Registrierten Ausführer (REX)** (Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich, ect.) notwendig.

### BEGLEITDOKUMENTE BEIM IMPORT

Bei einigen Waren gelten jedoch Beschränkungen beim Import in die EU (z.B.: Lebensmittel, Medizinprodukte, Holz und Pflanzen, Alkoholika, etc.) Auch zahlreiche Kennzeichnungsvorschriften (z.B. CE, ISPM, etc.) sind zu berücksichtigen. Solche Waren unterliegen Kontrollen an der Grenze, über die Sie die Abteilung Außenwirtschaft & EU der Wirtschaftskammer Kärnten oder die Zentrale Zollauskunftsstelle gerne informieren.

### CE-KENNZEICHNUNG UND ANDERE RICHTLINIEN BEIM VERKAUF IN DER EU

Unterliegt ein Produkt der **CE-Kennzeichnungspflicht**, ist eine CE-Kennzeichnung erforderlich. In diesem Fall haftet der Erstimporteur für die Einhaltung sämtlicher EU-Richtlinien und Verordnungen.

Bei vielen Waren (z. B. Textilien, Lebensmittel u.a.) sind außerdem die jeweils geltenden Richtlinien zur Kennzeichnung, ev. Zertifizierungen und gewerberechtliche Bestimmungen zu beachten. Bitte kontaktieren Sie uns diesbezüglich vor dem ersten Vertrieb in Österreich bzw. in der EU!



Dieses Infoblatt ist ein Produkt des Gründerservice der Wirtschaftskammer Kärnten.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Außenwirtschaft und EU der Wirtschaftskammer Kärnten.**

**Kontakt:** T 05 90 90 4-755 | E [aussenwirtschaft@wkk.or.at](mailto:aussenwirtschaft@wkk.or.at). Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Kärnten ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter! **Stand: September 2024**